

bedarf es keiner Unterstützungsfrage; ein selbstständiger Antrag ist überreicht worden, den wir dem vierten Ausschusse zur Begutachtung zu übergeben haben werden.

(Der Abg. v. Dieskau bittet ums Wort.)

Der Abg. v. Dieskau begehrt zum dritten Mal zu sprechen, will die Kammer dies gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Dieskau: Ich kann dem Abg. Geymann die heilige Versicherung geben, daß ich mit dem Antrage, den er uns vorlegen will, durchgehends übereinstimme, weil er eine von den vielen Ungerechtigkeiten betrifft, die von jeher gegen die Gerichtsbefohlenen ausgeübt worden sind. Bekanntlich hat der dominus jurisdictionis die commoda jurisdictionis zu beziehen, er ist also auch verbunden, die onera zu tragen; aber er hat sich dieser Lasten geschickt zu entledigen gewußt, indem er die commoda beibehielt, die onera aber auf die Schultern seiner Gerichtsbefohlenen gewälzt hat. Die Konsequenzen, deren der Vicepräsident Haberkorn gedenkt, kann ich keineswegs für so gefährlich halten. Ich mache zur größern Verständlichkeit der Petition und meines Antrags insbesondere darauf aufmerksam, daß erstere von unmittelbaren Amtsbefohlenen ausgeht, also von solchen — ich will mich des Ausdrucks bedienen — Unterthanen, welche dem Staate bezüglich der Jurisdiction unmittelbar angehören, nicht aber von solchen Gerichtsbefohlenen, welche unter Patrimonialgerichtsbarkeit stehen. In Bezug auf diese unmittelbaren Amtsbefohlenen ist nun der Stand der Sache ein ganz anderer, denn da ist der Staat selbst der dominus jurisdictionis, während in Bezug auf die Patrimonialgerichtsbefohlenen der Patrimonialgerichtsherr der dominus jurisdictionis ist. Das Verhältniß der Patrimonialgerichtsbefohlenen und der Amtsbefohlenen läßt sich also hierbei nicht so zusammenstellen, daß man von dem Einen auf das Andere schließen könnte. Die Ansicht des Herrn Vicepräsidenten Haberkorn, daß die Konsequenzen gefährlich sein könnten, welche aus meinem Antrage zu ziehen wären, verliert durch die Erklärung, die ich soeben gegeben habe, bedeutend an Gewicht. Denn ich bin allerdings der Meinung, daß überhaupt alle diejenigen unmittelbaren Amtsbefohlenen, welche verbunden sind, die Untersuchungskosten subsidiarisch zu tragen, bei Untersuchungen wegen politischer Verbrechen keineswegs zur Tragung der Kosten gezogen werden dürfen, wenn die Kosten nicht von den in Untersuchung befindlichen Personen eingebracht werden können. Glaubt aber der Herr Vicepräsident Haberkorn, daß es, ganz abgesehen von der Vorschrift, welche das Gesetz vom 23. November 1848 enthält, nicht an der Zeit sei, einen derartigen Antrag, wie er von den Petenten eingebracht worden ist und welchen ich auf die Weise, wie es geschehen ist, modificirt habe, überhaupt jetzt zu stellen, weil man noch nicht wisse, ob die subsidiaire Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten überhaupt eintreten werde, und man dann ja immer noch das Gesuch der Petenten, wenn es von Neuem eingebracht werde, berücksichtigen könne, so muß ich bemerklich machen, daß sich

die Untersuchungen so weit hinausziehen können, daß nach deren Beendigung die Kammern nicht mehr beisammen sein werden, und daß beim späteren Landtage dergleichen Petitionen schwerlich mit Erfolg einzubringen sein dürften. Ich glaube also nicht, daß die Bedenken, welche Herr Vicepräsident Haberkorn gegen meinen Antrag erhoben hat, irgend eine Berücksichtigung verdienen können, und hoffe vielmehr, daß die geehrte Kammer sich für selbigen interessiren werde.

Abg. Wieland: Ich bitte ums Wort.

Abg. D. Schwarze: Auch ich muß dringend wünschen, daß der Antrag des Abg. v. Dieskau nicht angenommen wird. Die Bedenken, welche ich gegen denselben habe, sind zum Theil bereits von dem Herrn Vicepräsidenten Haberkorn entwickelt worden, und ich erlaube mir nur noch Folgendes beizufügen. Allerdings ist in dem Gesetze von 1848 die Zusage gegeben worden, daß inskünftige sämtliche Criminalkosten, soweit die in dieselben Verurtheilten sie zu bezahlen nicht im Stande sind, aus der Staatscasse bestritten werden sollen. Ich habe damals selbst den Berathungen über dieses Gesetz in Ministerium beigewohnt und für diese Ansicht gestimmt, es kann also jetzt auch nicht davon die Rede sein, daß ich mit meinen Bemerkungen jene Zusage gewissermaßen wieder schmälern wollte; allein dabei ist wohl im Auge behalten worden, daß andererseits die Gerichtsnahrungen, welche zeither dem Gerichtsherrn zugeflossen sind, zum großen Theile künftig an die Staatscasse übergehen. Wir würden also auf der einen Seite der Staatscasse eine außerordentliche Last aufbürden, während ihr auf der andern Seite die damit zusammenhängenden Vortheile völlig entgingen. Darauf, ob die Untersuchung politische oder andere Verbrechen betrifft, kann in der That nichts ankommen. Ich könnte Ihnen aber nicht bloß aus dem Dresdner Appellationsgerichtsbezirke, sondern auch aus andern Bezirken mehrere Fälle anführen, wo diese Last, welche auf die Gerichtsunterthanen gewälzt worden ist, zu einer außerordentlichen Höhe herangestiegen ist, und nichtsdestoweniger haben alle diese Gemeinden in Folge der einmal bestehenden Verfassung sich nicht geweigert, diese Last zu übernehmen. Wollten wir jetzt in einem einzelnen Falle eine solche Ausnahme statuiren, so bin ich fest überzeugt, würden aus allen übrigen Gemeinden des Landes, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, gleiche Gesuche kommen, und nicht bloß in den Fällen, wo es sich um politische Untersuchungen, sondern überhaupt um Untersuchungen handelt; denn das ist in Betreff der Verpflichtung zur Bezahlung, und ich möchte sagen, der Schwere der Verpflichtung ganz gleichgültig, ob die Untersuchung ein politisches oder ein anderes Verbrechen betroffen hat. Der geehrte Abg. v. Dieskau hat zwar darauf aufmerksam gemacht, daß die Gerichtsbefohlenen des Amtes Voigtsberg nach dem gewöhnlichen Ausdruck unmittelbare Amtsunterthanen seien, allein auch durch diesen Punkt wird nichts in der Sache geändert, weil diese sogenannten unmittelbaren Amtsunterthanen die Verpflichtung zu Uebertragung der Gerichtskosten nicht